



# VERORDNUNG

## *Müllabfuhrordnung*

Der Gemeinderat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2013 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Reith im Alpbachtal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

## Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z. B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3

## **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten bebauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-tauglichen Wegen erschlossen sind, welche ganzjährig befahrbar sind.
  
- (2) Nicht unter die Abholpflicht (ab Grundstück) fallen die in der Anlage dieser Verordnung unter Punkt I. angeführten Wohnobjekte. Diese Grundeigentümer haben ihren Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) in Gemeinde-Müllsäcken zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 7.00 Uhr des Abholtages, an den in der Anlage unter Punkt I. angeführten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 4**

### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- (1) Die Sammlung des Siedlungsabfalls im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich in Müllbehältern mit folgendem Fassungsvermögen:

**a) für Restmüll:**

- 80-Liter Kunststoffbehälter
- 120-Liter Kunststoffbehälter
- 240-Liter Kunststoffbehälter
- 800-Liter Kunststoffbehälter
- 1.100-Liter Kunststoffbehälter

**b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:**

- 80-Liter Kunststoffbehälter
- 120-Liter Kunststoffbehälter
- 240-Liter Kunststoffbehälter

(2) Die Mindestvorschreibung für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt:

<b>a) <u>für Restmüll</u> :</b>	für die 1. Person	30 kg / Jahr
	für jede weitere Person	15 kg / Jahr

**b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:**

erfolgt für das tatsächlich verwendete Behältervolumen die Bemessung mit 40 Entleerungen pro Behälter und Jahr

Die Mindestmenge beträgt pro Person 2 Liter x 40 Entleerungen = 80 Liter/Jahr

(3) Gemeinde-Müllsäcke (70 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde zu erwerben.

(4) Grundstückseigentümer, deren Wohnobjekt gemäß §2 Abs.2 nicht unter die Abholpflicht fällt, haben für die geordnete Siedlungsabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken zu sorgen.

(5) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Bei nur kurzzeitigem höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Kauf von Müllsäcken ausgeglichen werden.

(6) Die Restmüllbehälter werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Dazu müssen die Müllbehälter so bereitgestellt werden, dass

- a) erkennbar ist, dass die Entleerung der Tonne gewünscht wird
- b) eventuell angebrachte Vorhangschlösser entfernt wurden

- c) das Müllgefäß von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 7.00 Uhr am Abholtag bereitgestellt werden. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllgefäße wieder auf das Grundstück zurückzubringen.
- (7) Zwischen den Abfuhrterminen sind die Behälter vom Grundstückseigentümer vom sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt.

## § 5

### **Abfuhr von Sperrmüll**

Der Sperrmüll kann jeden Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, jeden Mittwoch von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Reith im Alpbachtal abgegeben werden. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### **Getrennte Sammlung von Altstoffen**

- (1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Problemstoffe Speisefette, Bauschutt, und Textilien, – dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) **Elektroaltgeräte:**

**Großgeräte** (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) **Speisefette/-Öle** sind im Austauschverfahren (Öli-Behälter) in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

(8) **Bauschutt** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(10) **Problemstoffe**

Die Abfuhr von Problemstoffen erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist, handelt.

**(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

- (3) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

Um als „Eigenkompostierer“ zu gelten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Ganzjährige Kompostierung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück – Meldepflicht bei der Gemeinde Reith im Alpbachtal
- b) Keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Geruch, Insekten, Ungeziefer usw.

- (4) Die Abfuhr der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt in der Zeit zwischen 1.Mai und 31.Oktober wöchentlich, in der Zeit zwischen 1. November und 30.April vierzehntägig durch einen von der Gemeinde beauftragten Landwirt.

- (5) .Großmengen an Baum-, Strauchschnitt und Rasenschnitt kann jeden Donnerstag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jeden Freitag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr und jeden Samstag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr bei der Kompostieranlage Münster angeliefert werden.



## **§ 8**

### **Verwendung der Müllbehälter**

- (1) Die Müllbehälter sind so zu verwenden, dass keine Verschmutzung des Behälters bzw. des Aufstellungsplatzes erfolgt.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, sowie das Einbringen von flüssigen Abfällen oder heißer Asche, ist untersagt.
- (3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrverordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 13. Dezember 2013  
Abgenommen am: 02. Jänner 2014